

# Stellungnahme der Leibniz-Gemeinschaft zum Referentenentwurf des Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung<sup>1</sup>

In Reaktion auf die Einladung zur Verbändebeteiligung des BMFTR vom  
15.01.2026

Die Leibniz-Gemeinschaft verbindet bundesweit 96 eigenständige Forschungseinrichtungen über die gesamte Breite der wissenschaftlichen Disziplinen. Die Leibniz-Institute betreiben erkenntnis- und anwendungsorientierte Spitzenforschung sowie evidenzbasierte Politikberatung. Mit dem nachhaltigen Betrieb von Infrastruktureinrichtungen und der Bereitstellung forschungsbasierter Dienstleistungen übernehmen die Institute der Leibniz-Gemeinschaft zudem besondere Infrastrukturverantwortung für die deutsche und internationale Wissenschaftslandschaft. Qualitätsgesicherte Forschungsdaten und Forschungsdateninfrastrukturen nehmen hierbei eine zentrale Rolle ein, da sie einen Grundpfeiler wissenschaftlicher Erkenntnis bilden. Ihre nachhaltige Sicherung sowie eine verbesserte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit haben für die Wissenschaft allgemein und die Leibniz-Gemeinschaft im Speziellen einen enormen Stellenwert.

Aus diesen Gründen **unterstützt die Leibniz-Gemeinschaft ausdrücklich das Vorhaben eines umfassenden Forschungsdatengesetzes (FDG) sowie den hier vorliegenden Gesetzentwurf**. Durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen werden damit dringend notwendige und lange von der Wissenschaft geforderte Verbesserungen in der deutschen Forschungsdatenlandschaft umgesetzt. Akademische Spitzenforschung und evidenzbasierte Politikberatung in Deutschland profitieren gleichermaßen von diesem Gesetz und machen den Wissenschaftsstandort Deutschland attraktiv, ohne die individuellen Rechte auf Daten- und Geheimnisschutz oder ethische Grundsätze zu gefährden. Mit 17 vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) akkreditierten Forschungsdatenzentren (FDZ), die von Leibniz-Instituten betrieben werden, ist die Leibniz-Gemeinschaft direkt im FDG genannt und damit zur Datenlieferung verpflichtet. Vor dem Hintergrund ihres Profils und ihrer Expertise möchte die Leibniz-Gemeinschaft für das anstehende parlamentarische Verfahren noch auf Unklarheiten, Lücken und Ergänzungsbedarf hinweisen und bietet ihre aktive beratende Mitwirkung im weiteren parlamentarischen Prozess an. Die folgenden konkreten Hinweise sollen zur Stärkung des Gesetzes und damit der Forschungsdatenverfügbarkeit in Deutschland beitragen:

- Zu § 3 i.V.m. § 5 sowie den entsprechend genannten Rechtsverordnungen<sup>2</sup>: Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten (DZM) hat sowohl bei seinem Aufbau als auch beim Betrieb zahlreiche komplexe inhaltlich-methodische, technische und organisatorische Fragen zu klären und Entscheidungen zu treffen, für die (laufend) Expertise u. a. aus der Wissenschaft und den datenhaltenden und datenliefernden Stellen essentiell ist. Die im Gesetz angedachte kooperative

---

<sup>1</sup> Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Forschungsnetzwerk LeibnizData erarbeitet, das disziplinübergreifend Datenexpertise bündelt, um strategisch Antworten auf die Anforderungen eines zukunftsgerichteten Umgangs mit Forschungsdaten zu finden. Sie wurde durch den Vorstand der Leibniz-Gemeinschaft angenommen.

<sup>2</sup> Im Folgenden beziehen sich Paragraphennennungen ohne Gesetzesangabe und Artikelzuordnungen immer auf Artikel 1 des vorliegenden Referentenentwurfs; Abweichungen von dieser Praxis sind kenntlich gemacht.

und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesen Stellen sollte daher in einer **permanenten, aber schlanken Governance- und Beteiligungsstruktur in Form eines entscheidungsbefugten wissenschaftlichen Beirats oder Beraterkreises** (z.B. ähnlich zu § 3 (4)

Gesundheitsdatennutzungsgesetz) verankert werden. Ein mit komplementären Fachkompetenzen (u. a. aus den FDZ) besetzter Beraterkreis sollte über die Genehmigung und Ablehnung von Projekten mitentscheiden, basierend auf zu definierenden wissenschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Kriterien. Darüber hinaus könnte er auch als Beschwerde- und Schlichtungsstelle, wie bei den vom RatSWD akkreditierten FDZ, fungieren, sodass bei Projektablehnung durch das DZM nicht sofort ein aufwendiger Rechtsstreit vor einem Verwaltungsgericht droht.

- Zu § 6 i.V.m. § 13 und Anlage 2: Die im Gesetzesentwurf genannten FDZ sind zur Datenlieferung an das DZM für Verknüpfungsvorhaben verpflichtet und kommen dieser Verpflichtung im Sinne des wissenschaftlichen Fortschritts gerne nach, sofern dem keine Hemmnisse wie vertragliche Verpflichtungen, informierte Einwilligungen oder Geheimhaltungsvereinbarungen entgegenstehen. Allerdings ist anzunehmen, dass einer Datenlieferung an das DZM ein intensiver Austausch sowohl mit den antragstellenden Forschenden als auch den DZM-Mitarbeitenden vorausgeht, um die Durchführbarkeit und die Eignung der Daten vorab zu prüfen. Des Weiteren ist mit zusätzlichen zeitlichen und personellen Aufwänden für die konkrete Datenaufbereitung und Datenbereitstellung sowie eventuellen Nachlieferungen und Klärungen von Inkonsistenzen zu rechnen. Daher müssen die **erhobenen Gebühren anteilig auch an die datenanbietenden und datenhaltenden Stellen (wie z.B. die FDZ), bei denen die Aufwände entstehen, fließen**. Dafür muss ein geeigneter Verteilungsschlüssel gefunden werden. Prohibitiv hohe Gebühren für Antragstellende/Datennutzende sind dabei zu vermeiden.
- Hohe Gebühren, der generell harte Wettbewerb um Projektförderung sowie ungetestete und daher oftmals unpraktikable Regularien könnten dem Erfolg dieses Gesetzesvorhabens bzw. des DZM entgegenstehen, falls dadurch keine Projekte am DZM zustande kämen. Daher sollte **ein Förderprogramm explizit für Forschungsvorhaben am DZM** eingeführt werden, ähnlich wie in Österreich<sup>3</sup>. Dies würde helfen, zeitnah eine kritische Masse an Pilotprojekten durchzuführen, um das DZM in der deutschen Wissenschaftslandschaft nachhaltig zu etablieren und den durch das Gesetz intendierten gesellschaftlichen Mehrwert frühzeitig abzuschöpfen. Eine Kombination des Förderprogramms mit **einem Reallabor, einer Experimentierklausel oder einer „regulatory sandbox“** könnte helfen, (1) erste wissenschaftliche Projekte zeitnah zu starten, (2) in diesem Zuge flexibel praktikable Rechtsverordnungen inklusive Verfahrensweisen und Standards zu etablieren sowie (3) realistische Kostenschätzungen zielgerichtet im laufenden Betrieb in Zusammenarbeit mit den Forschenden, dem DZM und den datenliefernden Stellen zu entwickeln.
- Zu Artikel 3 Änderung des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches sowie Anlage 2: Viele gesellschaftlich wichtige Fragestellungen – von Effekten des Mindestlohns bis hin zu Rentenreformen – lassen sich nur mit **verknüpften Arbeitsmarkt-/Sozialversicherungsdaten** beantworten, die daher unbedingt für eine Verknüpfung am DZM zur Verfügung stehen sollten. Darüber hinaus können ohne Gesundheitsdaten, die im vorliegenden Entwurf gänzlich fehlen, bspw. Auswirkungen des demographischen Wandels auf Unternehmensproduktivität sowie systemübergreifende Effekte von Gesundheitsreformen nicht untersucht werden. Daher sollten **Daten des Forschungsdatenzentrums Gesundheit und weitere Gesundheitsdaten** (z.B. in Medizinregistern oder vom Netzwerk Universitätsmedizin) unbedingt aufgenommen werden.

---

<sup>3</sup> <https://www.oeaw.ac.at/foerderungen/data-research-austria>

Insgesamt könnte Anlage 2 so gestaltet sein, dass **auf Antrag weitere Register und Daten im DZM genutzt** werden können. Generell ist dabei darauf zu achten, dass bei Aufnahme weiterer Datenbestände Gesetzesgrundlagen aufeinander abgestimmt werden (wie z.B. das Gesundheitsdatennutzungsgesetz).

- Zu § 8: Die Akkreditierung von Institutionen in Verbindung mit der eingehenden Prüfung von Projektanträgen am DZM sichert einerseits das Recht auf Datenschutz und das Vertrauen in staatliche Institutionen wie dem DZM, kann aber andererseits zu viel Bürokratie und Verwaltungsaufwand sowohl bei Antragstellenden als auch bei Forschenden führen, die häufiger die Institution wechseln. Daher sollten **Hochschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sowie Forschungseinrichtungen nach § 2 Nr. 8 und 10 automatisch und dauerhaft akkreditiert** werden, wie dies bereits in Österreich der Fall ist. Private Institutionen und deren Projekte sollten hingegen aufgrund eines inhärenten Kommerzialisierungsinteresses verstärkt geprüft werden.
- Zur Begründung VII. Befristung; Evaluierung: Die **wissenschaftsgeleitete Evaluierung** des Gesetzes, wie sie im Begründungstext des Gesetzes genannt ist, sollte mit Kriterien unterlegt und verpflichtend in das Gesetz selbst aufgenommen werden.
- Das FDG sollte eine Aufgabenübertragungsnorm (Aufgabe ist die Durchführung eigener Forschung bzw. forschungsbezogener Dienstleistungen) für wissenschaftliche Einrichtungen mit öffentlicher Förderung enthalten. Die DSGVO fordert eine **Aufgabenübertragungsnorm als Rechtsgrundlage und Voraussetzung für die Verarbeitung personenbezogener Daten**. Diese liegt nicht für alle Einrichtungen vor. Daher sollte für sämtliche wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern gefördert werden, eine Aufgabenübertragungsnorm in das FDG aufgenommen werden. Die Regelung sollte den Einrichtungen die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung von Forschung im öffentlichen Interesse erlauben.
- Zu § 4 Nr. 8 und weitere: Strikte Löschvorgaben und -fristen im Gesetz beeinträchtigen die Nachvollziehbarkeit von Forschungsergebnissen und führen zu unnötigem Mehraufwand, falls eigentlich schon erzeugte, aber bereits gelöschte Verknüpfungstabellen mit Identifikatoren für Anschlussforschung hätten genutzt werden können. Löschvorschriften sollten deshalb angepasst, vereinheitlicht und verlängert werden. Zu Details wird auf die Stellungnahmen des Vereins für Socialpolitik und des RatSWD zu dem vorliegenden Referentenentwurf verwiesen.
- Zu § 7 (4) Nr. 7: Hier sollte im Gesetz (und nicht nur im Begründungstext) aufgenommen werden, dass damit (nur) Ressortforschungseinrichtungen gemeint sind.